

26.02.2021

## Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Das Wichtigste für die Verbraucher\*innen

Am 1. Januar 2021 sind Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Kraft getreten. Das EEG regelt die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen wie Solarenergie und Windenergie. „Die Änderungen sollen dazu beitragen, dass mehr umweltfreundlicher Strom erzeugt und damit das Klima geschützt wird“, erklärt Lorenz Bücklein, Energiereferent der Verbraucherzentrale Sachsen. Gleich an mehreren Stellen von den Änderungen betroffen sind Verbraucher\*innen, die bereits selbst Strom aus Photovoltaik erzeugen oder dies in nächster Zeit beabsichtigen.

### Die Anpassungen im Überblick:

#### 1. Der Netzanschluss kleiner Anlagen ohne Verzögerung möglich:

Stromnetzbetreiber sind zum Anschluss von Photovoltaikanlagen verpflichtet. Reagiert ein Netzbetreiber nicht unverzüglich mit einem Zeitplan auf das Anschlussbegehren von Verbraucher\*innen, dürfen diese spätestens nach einem Monat ihre Anlage (bis 10,8 Kilowatt) anschließen.

#### 2. Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 Kilowatt muss keine EEG-Umlage für den Eigenverbrauch gezahlt werden, vorher lag die Grenze bei 10 Kilowatt:

Für Anlagen über 30 Kilowatt fällt eine reduzierte EEG-Umlage von 2,6 Cent je Kilowattstunde an. Zum Vergleich: Für jede aus dem Stromnetz gelieferte Kilowattstunde müssen Verbraucher 6,5 Cent EEG-Umlage bezahlen.

#### 3. Förderung von Mieterstrom:

Bis zum Jahr 2030 soll die Menge an produzierten Solarstrom fast verdoppelt werden. Damit auch Mieter\*innen und Wohnungseigentümer\*innen den Strom aus der Sonne stärker nutzen können, wird der so genannte Mieterstromzuschlag erhöht. Außerdem wird die Mieterstromförderung auch für Strom gewährt, der außerhalb des Gebäudes der Photovoltaikanlage an Bewohner\*innen innerhalb desselben Quartiers geliefert wird. Der Mieterstrom darf sowohl vom Anlagenbetreibenden selbst, als auch von Dritten an Verbraucher geliefert werden.

#### 4. Fortführung des Betriebs alter Photovoltaik-Anlagen (20+ Jahre alt):

Für Solar-Anlagen, die 2001 oder früher in Betrieb genommen wurden, ist der Anspruch auf Förderung ausgelaufen. Die Regelungen des neuen Gesetzes ermöglichen es den betroffenen Anlagenbetreibern, weiterhin Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Für den Strom erhalten sie keine Förderung mehr, aber einen üblichen Marktpreis. Diese Übergangsregelung gilt bis 2027.

#### Pressestelle:

Telefon: 0341-69629-15/-55

Fax: 0341-6892826

E-Mail: [presse@vzs.de](mailto:presse@vzs.de)

[www.verbraucherzentrale-sachsen.de](http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de)

Die Verbraucherzentrale Sachsen begrüßt diese Neuerungen. „Dennoch sind sie zu kurz gesprungen“, kritisiert Lorenz Bücklein: „Der Mieterstrom muss endlich in die Städte gebracht werden. Das gelingt nur, wenn die EEG-Umlage wie beim Eigenstromverbrauch für Hauseigentümer\*innen entfällt.“

Aus Sicht der Verbraucherzentrale Sachsen muss hier dringend nachgebessert werden, um den Einsparzielen im Gebäudesektor auch näher zu kommen. Die Erhöhung des Mieterstromzuschlags ist hier nicht ausreichend.

Eine kostenlose Energieberatung und weitere Informationen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale auf [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder kostenlos unter **0800 - 809 802 400**.

**Ansprechpartner für die Medien: Diese Telefonnummern bitte nicht veröffentlichen**

Lorenz Bücklein, Projektleiter Energieberatung - Tel. 0341 - 69629-52  
 Pressestelle - Tel. 0341 – 69629-15/55

Veröffentlichungen sind nur innerhalb von vier Wochen und mit Quellenangabe gestattet. Spätere Veröffentlichungen sind nur nach Rücksprache möglich. Bei Veröffentlichung der kostenpflichtigen Rufnummern der Verbraucherzentrale Sachsen muss immer auch das Entgelt angegeben werden.

Diese Presseinfo wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes mitfinanziert.

**Über Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale:**

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte interessenneutrale Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Verbraucher mit derzeit rund 600 Energieberatern und an mehr als 800 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Jedes Jahr werden mehr als 100.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch die Beratungen eines Jahres bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer Einsparung an Energie, die einem Güterzug von 50 km Länge voller Steinkohle entspricht. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.